

**Gesellschaftsvertrag  
jobs4refugees gUG (haftungsbeschränkt)**

**§ 1 Firma, Sitz**

- 1.1 Die Firma der Gesellschaft lautet: jobs4refugees gUG (haftungsbeschränkt).
- 1.2 Sitz der Gesellschaft ist Berlin.

**§ 2 Gegenstand des Unternehmens**

- 2.1 Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.2 Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge und Vertriebene.
- 2.3 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch,
  - Maßnahmen, die der allgemeinen Fürsorge notleidender oder gefährdeter Menschen dienen, insbesondere dem oben angegebenen Personenkreis, zur Erreichung des wirtschaftlichen Wohlergehens durch persönliche Betreuung und Unterstützung bei der Integration in die deutsche Gesellschaft,
  - die Erfassung von Kompetenzen und Berufs- bzw. Ausbildungswünschen der Geflüchteten in persönlichen Gesprächen,
  - die Beratung zur Berufs- und Ausbildungsorientierung,
  - die Hilfestellung bei dem Aufbau von Netzwerken und der Suche nach geeigneten ArbeitgeberInnen,
  - die Unterstützung der geflüchteten Menschen beim Erstellen von Bewerbungsunterlagen und Begleitung bei Behördengängen,
  - die Betreuung der Geflüchteten nach Antritt der Beschäftigung bzw. Ausbildung zur Förderung einer nachhaltigen Integration,
  - die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke durch die Einbindung von ehrenamtlich tätigen Personen.
- 2.4 Die Gesellschaft arbeitet zur Verwirklichung ihrer Satzungszwecke in Kooperation mit Partnern, die selbst gemeinnützige Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts sind und kann dabei auch andere gemeinnützige und mildtätige Organisationen unterstützen, die ähnliche Zwecke verfolgen.

- 2.5 Vom Gewinn kann die Gesellschaft ganz oder teilweise eine Rücklage bilden, soweit dies erforderlich ist, um die satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- 3.1 Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.2 Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten.
- 3.3 Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- 3.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Auflösung der Körperschaft**

Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die DwH – Deutschland wird Heimat gGmbH in Berlin (HRB 171916), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 5 Dauer der Gesellschaft**

Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Dauer errichtet.

### **§ 6 Stammkapital, Geschäftsanteil**

- 6.1 Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 1000 Euro. Es ist eingeteilt in 1000 Geschäftsanteile zu je 1,00 Euro.
- 6.2 Auf das Stammkapital übernehmen als ihre Stammeinlagen:

Robert Barr: 500 Geschäftsanteile mit den lfd. Nrn. 1-500,  
Guido Juchert: 500 Geschäftsanteile mit den lfd. Nrn. 501-1000.

Die Einlagen sind in Geld zu erbringen. Die Einlage ist sofort in voller Höhe zu erbringen.

## **§ 7 Geschäftsführung und Vertretung**

- 7.1 Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- 7.2 Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft von zwei Geschäftsführern oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen oder einer Prokuristin vertreten. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein.
- 7.3 Einem oder mehreren Geschäftsführern kann durch Gesellschafterbeschluss Einzelvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.
- 7.4 Alle Geschäfte, die über den üblichen Geschäftsbetrieb hinausgehen oder in einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung als solche benannt sind, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

## **§ 8 Gesellschafterversammlung**

- 8.1 Beschlüsse der Gesellschafter werden in der Gesellschafterversammlung gefasst. Die ordentliche Gesellschafterversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Im Übrigen ist die Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn es ein Gesellschafter im Interesse der Gesellschaft für erforderlich erachtet und in den gesetzlich vorgesehenen Fällen. Wenn die Geschäftsführung einen mit Gründen versehenen Antrag auf Einberufung der Gesellschafterversammlung ablehnt, kann jeder Gesellschafter eine außerordentliche Gesellschaftsversammlung einberufen.
- 8.2 Die Gesellschaftsversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Dabei werden der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet. Mit der Einladung sind die Tagesordnung und die Beschlussgegenstände bekannt zu geben. Wurde die Gesellschaftsversammlung nicht ordnungsmäßig einberufen, können Beschlüsse nur mit Zustimmung aller Gesellschafter gefasst werden.

## **§ 9 Geschäftsjahr und Jahresabschluss**

- 9.1 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

- 9.2 Der Jahresabschluss (Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung) ist von der Geschäftsführung in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahrs für das vorangegangene Jahr aufzustellen. Der aufgestellte Jahresabschluss ist den Gesellschaftern unverzüglich vorzulegen.

## **§ 10 Verfügung über Geschäftsanteile**

Die Verfügung über Geschäftsanteile ist nur mit der Zustimmung aller Gesellschafter zulässig. Die verbliebenen Gesellschafter haben ein Vorkaufsrecht im Verhältnis ihrer Stammeinlagen. Macht ein Gesellschafter nicht innerhalb einer Frist von 2 Monaten davon Gebrauch, geht das Vorkaufsrecht anteilig auf die verbliebenen Gesellschafter und danach auf die Gesellschaft über.

## **§ 11 Austritt von Gesellschaftern**

Jeder Gesellschafter kann den Austritt aus der Gesellschaft erklären. Der Austritt kann jederzeit erfolgen.

## **§ 12 Ausschluss von Gesellschaftern**

Ein Gesellschafter ist verpflichtet, ohne seine Zustimmung aus der Gesellschaft auszuscheiden,

- ✓ wenn und sobald über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird,
- ✓ wenn die Gesellschafterversammlung dies beschließt, weil in seinen Geschäftsanteil die Zwangsvollstreckung betrieben und nicht innerhalb von zwei Monaten wieder aufgehoben wird oder
- ✓ wenn in seiner Person ein wichtiger Grund eingetreten ist, der für die übrigen Gesellschafter die Fortsetzung des Gesellschaftsverhältnisses mit ihm unzumutbar macht.

## **§ 13 Ausscheiden und Tod von Gesellschaftern**

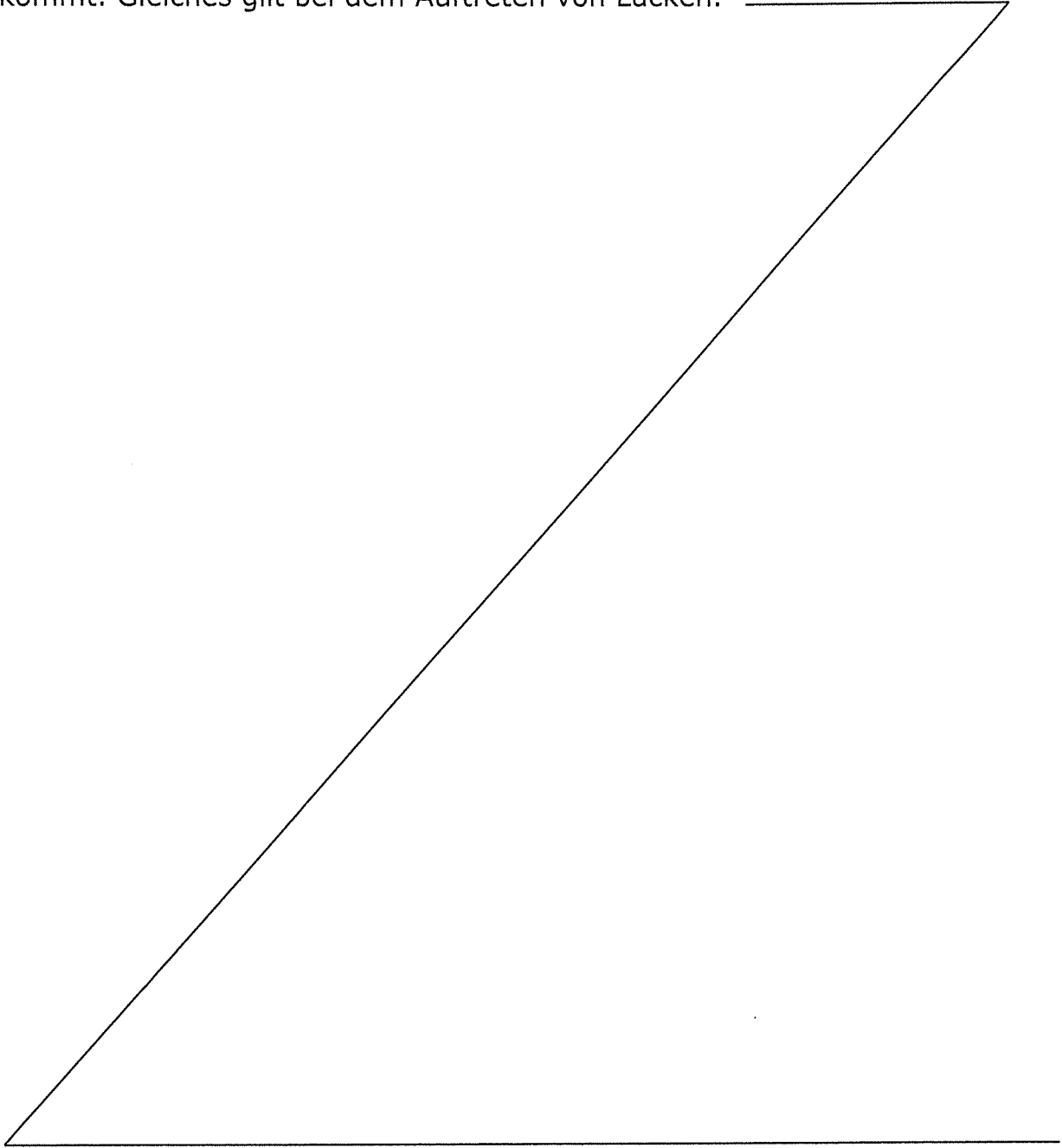
Das Ausscheiden oder der Tod eines Gesellschafters führt nicht zur Auflösung der Gesellschaft. Erben eines Gesellschafters sind verpflichtet, aus der Gesellschaft auszuscheiden. Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, ohne dass die Gesellschaft liquidiert wird, oder wird sein Geschäftsanteil eingezogen, erhält er eine Abfindung. § 3.3 gilt entsprechend. Der ausscheidende Gesellschafter bzw. seine Erben haben den Geschäftsanteil an die Gesellschaft oder an von der Gesellschaft zu benennende Dritte zu übertragen.

## **§ 14 Gründungsaufwand**

Der Gründungsaufwand wird bis zu EUR 300,00 von der Gesellschaft getragen.

## **§ 15 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Sollte dies aus Rechtsgründen nicht möglich sein, sind die Gesellschafter verpflichtet, eine Satzregelung zu vereinbaren, die dem Gewollten möglichst nahe kommt. Gleiches gilt bei dem Auftreten von Lücken.





Verhandelt

zu Berlin am 12. Juli 2016.

Vor dem unterzeichnenden Notar

**Prof. Dr. Hubertus Welsch**

Kurfürstendamm 190 - 192  
10707 Berlin

erschien heute:

Frau Kathrin Friedrichs,  
geb. am: 07.03.1976,  
dienstansässig: wie der amtierende Notar,  
- dem Notar von Person bekannt -.

Die Erschienene erklärte vorab, nicht im eigenen Namen zu handeln, sondern aufgrund der ihr in der Gründungsurkunde vom 28.06.2016 (meine UR-Nr.: 384/2016 We) erteilten Vollmacht für die Herren

1. **Robert Barr**, geboren am 25.05.1988,  
wohnhaft: Heidelberger Str. 37, 12059 Berlin,
2. **Guido Juchert**, geboren am 10.03.1987,  
wohnhaft: Lützowstraße 20, 10785 Berlin.

Der Notar befragte die Erschienene nach seiner Vorbefassung im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 7 BeurkG. Sie wurde von der Erschienenen verneint.

Dies vorausgeschickt erklärte die Erschienene – handelnd wie angegeben - folgende:

### **ÄNDERUNGSVERHANDLUNG** **zur Urkunde vom 28.06.2016 – meine UR-Nr. 384/2016 We.**

Zur vorstehend genannten Urkunde des amtierenden Notars ist die Gründung der „**jobs4refugees gUG (haftungsbeschränkt)**“ beurkundet worden.

Die Gesellschafter haben sich im Hinblick auf den Hinweis des Gerichtes - vorläufiges Aktenzeichen: 99 AR 5868/16B - darauf verständigt, dass die Firma in § 1 Abs. 1.1 des Gesellschaftsvertrages wie folgt geändert werden soll:

- 1.1 *Die Firma der Gesellschaft lautet: j4r – jobs4refugees gUG (haftungsbeschränkt).*

Weitere Änderungen werden nicht vereinbart. Alle übrigen Bestimmungen der Urkunde vom 28.06.2016 (meine UR-Nr.: 384/2016 We) behalten ihre Gültigkeit.

Die Kosten dieser Urkunde und ihrer Durchführung trägt, soweit gesetzlich zulässig, die Gesellschaft.

Der Notar wies die Erschienene darauf hin, dass die beschlossene Satzungsänderung erst mit ihrer Eintragung im Handelsregister wirksam wird.



Das Protokoll ist der Erschienenen von dem Notar vorgelesen, von den Beteiligten genehmigt und eigenhändig von der Erschienenen und dem Notar wie folgt unterschrieben worden:

*gez. K. Friedrichs*

*gez. H. Welsch, Notar*

*l.s.*



Verhandelt

zu Berlin am 01. März 2017.

Vor dem unterzeichnenden Notarvertreter des Notars

**Prof. Dr. Hubertus Welsch,**  
Kurfürstendamm 190-192,  
10707 Berlin,

**Herrn Rechtsanwalt Dr. Andre Michael Sayatz,**

erschieden heute:

1. Herr **Robert Barr**,  
geboren am 25.05.1988,  
wohnhaft: Heidelberger Str. 37, 12059 Berlin,  
- ausgewiesen durch amtlichen Lichtbildausweis -,  
- in dieser Urkunde "**Erwerber**" genannt -.
2. Herr **Guido Juchert**,  
geboren am 10.03.1987,  
wohnhaft: Lützowstraße 20, 10785 Berlin,  
- ausgewiesen durch amtlichen Lichtbildausweis -,  
- in dieser Urkunde "**Veräußerer**" genannt -.

Der Notarvertreter befragte die Erschienenen nach seiner Vorbefassung im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 7 BeurkG. Sie wurde von den Erschienenen verneint.

## **A. Geschäftsanteilskauf- und -abtretungsvertrag**

### **Präambel**

Die Erschienenen erklärten:

1. Der Veräußerer ist Gesellschafter der in das Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 178308 B eingetragenen

#### **j4r – jobs4refugees gUG (haftungsbeschränkt)**

mit dem Sitz in Berlin, Danziger Straße 44, 10435 Berlin,  
- in dieser Urkunde "**Gesellschaft**" genannt -,

deren Stammkapital von EUR 1.000,00 im Übrigen gehalten wird von:

- ✓ Herrn Robert Barr mit 500 voll eingezahlten Geschäftsanteilen mit den lfd. Nrn. 1 – 500 im Nominalwert von je EUR 1,00,
- ✓ Herrn Guido Juchert mit 500 voll eingezahlten Geschäftsanteilen mit den lfd. Nrn. 501 – 1.000 im Nominalwert von je EUR 1,00.

Die aktuelle Liste der Gesellschafter der Gesellschaft trägt das Datum 28.06.2016 und wurde vom Notar Prof. Dr. Hubertus Welsch am 28.06.2016 zur Hinterlegung in der Registerakte zu HRB 178308 zum Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg eingereicht und am 14.07.2016 in den Registerordner aufgenommen.

2. Der Veräußerer beabsichtigt, seine sämtlich von ihm gehaltenen Geschäftsanteile mit den lfd. Nrn. 501 – 1.000 an den Erwerber zu verkaufen und abzutreten.

Veräußerer und Erwerber bestätigen dem Notarvertreter, darüber belehrt worden zu sein, dass

- ✓ der Gesellschaft gegenüber nur derjenige als Erwerber eines Geschäftsanteils gilt, wer als solcher in der im Handelsregister aufgenommenen Gesellschafterliste genannt ist;
- ✓ der Erwerber seine Gesellschaftsrechte gegenüber der Gesellschaft erst dann wirksam ausüben kann, wenn er in die im Handelsregister aufgenommene Gesellschafterliste eingetragen worden ist.

## **§ 1 Verkauf und Abtretung**

Der Veräußerer verkauft seine 500 Geschäftsanteile mit den lfd. Nrn. 501 – 1.000 im Nennbetrag von je EUR 1,00 nebst allen Mitgliedschafts- und Vermögensrechten mit schuldrechtlicher Wirkung auf den Stichtag gemäß § 4 dieses Vertrages an den Erwerber, der diesen Verkauf annimmt. Der Veräußerer tritt diese 500 Geschäftsanteile im Nennbetrag von je EUR 1,00 gemäß nachfolgendem § 2 an den Erwerber ab, der diese Abtretung annimmt.

## **§ 2 Kaufpreis und Fälligkeit**

Der Kaufpreis für die 500 Geschäftsanteile mit den lfd. Nrn.: 501 – 1.000 beträgt insgesamt EUR 500,00 (in Worten: Euro fünfhundert).

*Der Notarvertreter bescheinigt die Zahlung der EUR 500,00 des Veräußerers an den Erwerber während der Beurkundung.*

## **§ 3 Gewinnbezugsrecht**

Da die Gesellschaft selbstlos tätig ist und in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt, fallen Gewinne nicht an. Sollten Gewinn anfallen, kann die Gesellschaft daraus ganz oder teilweise eine Rücklage bilden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten.

## **§ 4    Wirtschaftlicher Stichtag**

Wirtschaftlicher Stichtag des Verkaufs und der Abtretung der 500 Geschäftsanteile mit den lfd. Nrn. 501 – 1.000 an den Erwerber ist der 01.01.2017.

## **§ 5    Gewährleistungen**

Der Veräußerer gewährleistet, dass

- ✓     er der rechtliche und wirtschaftliche Inhaber der veräußerten Geschäftsanteile ist;
- ✓     die veräußerten Geschäftsanteile frei von jeglichen Belastungen und Rechten Dritter sind. Der Veräußerer und die ihm nahestehenden Personen haben keine Forderungen gegen die Gesellschaft aus Darlehen oder aus Rechtshandlungen, die einem Darlehen wirtschaftlich entsprechen. Für solche Forderungen hat die Gesellschaft in der Vergangenheit auch keine Befriedigung oder Sicherung gewährt;
- ✓     er das Recht hat, über die veräußerten Geschäftsanteile frei zu verfügen, ohne hierzu die Zustimmung eines Dritten zu benötigen, oder ohne dass eine solche Verfügung die Rechte Dritter verletzen würde und
- ✓     die veräußerten Geschäftsanteile voll eingezahlt sind;
- ✓     die Gesellschaft keinen Grundbesitz hat.

Stellt sich heraus, dass eine oder mehrere der Aussagen des vorstehenden Absatzes nicht zutreffend sind, so kann der Erwerber verlangen, dass der Veräußerer innerhalb einer angemessenen Frist den Zustand herstellt, der bestehen würde, wenn alle Aussagen zutreffend wären. Stellt der Veräußerer innerhalb der gesetzten Frist nicht den vertragsgemäßen Zustand her, können der Erwerber und die Gesellschaft Schadensersatz in Geld verlangen.

## **B.**

### **Beschlussfassung**

Die nach § 10 des Gesellschaftsvertrags für die Abtretung erforderliche Zustimmung der Gesellschafter ist nicht zwingend notwendig, da alle Gesellschafter der Gesellschaft an diesem Vertrag mitwirken und somit die Zustimmung zur Abtretung konkludent erteilt ist.

### **C.**

#### **Kosten, Belehrungen, Hinweise, Sonstiges**

1. Von dieser Urkunde sollen Abschriften erhalten:
  - ✓ die Beteiligten (je eine beglaubigte Abschrift),
  - ✓ die Gesellschaft (eine einfache Abschrift),
  - ✓ das Finanzamt, Körperschaftsteuerstelle (eine beglaubigte Abschrift).
2. Jede Vertragspartei trägt die Kosten der von ihr beauftragten Berater. Die Kosten der notariellen Beurkundung sowie die aufgrund der Durchführung dieses Vertrages entstehenden Kosten trägt der Erwerber. Der Notarvertreter erläutert, dass diese Regelung nur im Innenverhältnis gilt. Im Außenverhältnis haften der Veräußerer und der Erwerber für die Notarkosten dem Notar gegenüber gemäß § 29 GNotKG.
3. Der Notar macht darauf aufmerksam, dass es sich bei der Abtretung um einen Austauschvertrag nach § 97 Abs. 3 GNotKG handelt. Dem kostenrechtlichen Wert des Geschäftsanteiles nach § 54 GNotKG ist der Wert der Gegenleistungen gegenüberzustellen. Der höhere Wert ist als Geschäftswert maßgebend. Die Wertebestimmung nach § 54 GNotKG bei der Übertragung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft erfolgt nach dem Eigenkapital im Sinne von § 266 Abs. 3 HGB. Die Parteien erklären, dass der Kaufpreis diesem Wert – anteilig – entspricht. Der Notarvertreter weist darauf hin, dass gleichwohl des niedrigen Wertes eine Mindestgebühr von – netto – EUR 120,00 für die Beurkundung anfällt.
4. Der Notarvertreter wies den Erwerber darauf hin, dass er nach § 16 Abs. 2 GmbHG für Einlageverpflichtungen, die in dem Zeitpunkt rückständig sind, ab dem der Erwerber gemäß § 16 Abs. 1 S. 1 GmbHG im Verhältnis zur Gesellschaft als Inhaber des Geschäftsanteils gilt, als Gesamtschuldner neben dem Veräußerer haftet. Dies gilt insbesondere auch für den Fall, dass eine Einlage für einen Geschäftsanteil nicht ordnungsgemäß erbracht wurde, z.B. eine Bareinlage durch eine verdeckte Sacheinlage. Der Erwerber wurde überdies über die Ausfallhaftung nach § 24 GmbHG belehrt.
5. Der Notarvertreter wies den Veräußerer darauf hin, dass er für derartige rückständige fällige Leistungen nach Abs. 4, mit Ausnahme der Haftung nach § 24 GmbHG, als Gesamtschuldner neben dem Erwerber verhaftet bleibt. Weiterhin haftet der Veräußerer hilfsweise auch in den Fällen der §§ 22 und 28 GmbHG.
6. Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt der Erwerber als Inhaber abgetretener Geschäftsanteile nur, wenn er als solcher in der im Handelsregister aufge-

nommenen Gesellschafterliste eingetragen ist. Eine vom Erwerber in Bezug auf das Gesellschaftsverhältnis vorgenommene Rechtshandlung gilt als von Anfang an wirksam, wenn die Liste unverzüglich nach Vornahme der Rechtshandlung in das Handelsregister aufgenommen wird.

7. Der Notarvertreter wies darauf hin, dass er gemäß § 54 EStDV unverzüglich dem für die Gesellschaft zuständigen Finanzamt eine beglaubigte Abschrift dieser Urkunde zu übersenden und die Abtretung gemäß § 40 Abs. 2 GmbHG nach Wirksamwerden dem Handelsregister und der Gesellschaft anzuzeigen habe.
8. Der Notar oder sein Vertreter ist verpflichtet, unverzüglich nach Wirksamwerden der heutigen Anteilsübertragung und ohne Rücksicht auf etwa später eintretende Unwirksamkeitsgründe eine neue Gesellschafterliste zum Handelsregister einzureichen und eine Abschrift der geänderten Liste an die Gesellschaft zu übermitteln. Alle Beteiligten bestätigen dem amtierenden Notar, dass die Anteilsübertragung in vollem Umfang wirksam ist und vollzogen werden kann. Der Notar oder sein Vertreter soll die neue Gesellschafterliste zum Handelsregister einreichen.
9. Eine von den Vertragsparteien etwa angestrebte und beabsichtigte Gestaltung dieses Vertrages im Hinblick auf die Verfolgung steuerlicher Ziele und Vorteile hat der Notarvertreter nicht geprüft. Insoweit ist seine Haftung, soweit dieser Haftungsausschluss gesetzlich zulässig ist, ausgeschlossen.
10. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich dieser Bestimmung bedürfen, soweit das Gesetz nicht notarielle Beurkundung vorschreibt, der Schriftform.
11. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit oder Durchsetzbarkeit aller übrigen Bestimmungen dieses Vertrages davon nicht berührt. Die unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung ist als durch diejenige wirksame oder durchsetzbare Bestimmung ersetzt anzusehen, die dem von den Vertragsparteien mit der unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.
12. Die Erschienenen bevollmächtigten die Mitarbeiterinnen des Notars,

Kitty Sobek, Anja Bierhals, Nicole Roloff,  
Bettina Bürger, Alexander Grieser und Kathrin Friedrichs,  
Büroanschrift: Kurfürstendamm 190 - 192, 10707 Berlin,

– soweit gesetzlich zulässig- und zwar jede einzeln und unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB, alle Erklärungen abzugeben und Rechtshandlungen vorzunehmen, die bei dem Vollzug dieser Urkunde, insbesondere für die Behebung von Beanstandungen, erforderlich sind.

Die Bevollmächtigten sind von jeglicher Haftung befreit; dies gilt nicht im Falle von Vorsatz und/oder grober Fahrlässigkeit. Diese Vollmacht erlischt drei Monate nach Aufnahme der neuen Gesellschafterliste in das Handelsregister.

Von dieser Vollmacht darf nur vor dem amtierenden Notar oder seinem amtlich bestellten Vertreter Gebrauch gemacht werden.



Diese Urkunde wurde den Erschienenen von dem Notarvertreter vorgelesen, von den Beteiligten genehmigt und von den Erschienenen und dem Notarvertreter eigenhändig wie folgt unterschrieben:

*gez. Robert Barr*

*gez. Guido Juchert*

*gez. Andre Sayatz, Notarvertreter*

*I.s.*